

Berechtigtes Interesse für die Einsicht in die Mitgliederliste

Ein Vereinsmitglied hat ein Recht auf die Herausgabe der Mitgliederliste, wenn es ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Bisher hat die Rechtsprechung das Vorliegen eines berechtigten Interesses vor allem für die Einleitung eines Minderheitenbegehrens betätigt (§ 37 BGB).

Das Oberlandesgericht (OLG) München nennt nun einen weiteren Fall: Ein Mitglied will alle Mitglieder des Vereins über das seiner Ansicht nach satzungs- und gesetzeswidrige Verhalten der Bundesversammlung und des Bundesvorstands aufklären und eine informelle Versammlung aller Mitglieder einberufen, um sie zu informieren und eine Beschlussfassung über Maßnahmen und eine Vorentscheidung über die Abberufung des Bundesvorstands und die Entlassung des Geschäftsführers zu erreichen.

Ein berechtigtes Interesse eines Vereinsmitglieds, Kenntnis von Namen und Anschriften der übrigen Mitglieder zu erhalten - so das OLG - kann auch außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs des § 37 BGB bestehen, wenn das Mitglied die Mitgliederliste benötigt, um die sich aus seiner Mitgliedschaft ergebenden Rechte auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben zu können.

Hinweis: Es handelt sich hier aber um den Sonderfall eines Bundesverbandes mit einer Delegiertenversammlung. Bei einfachen Vereinen wird in aller Regel gelten, dass die Meinungsbildung unmittelbar in der Mitgliederversammlung erfolgt. Hier wäre wiederum nur ein Minderheitenbegehren ein ausreichender Grund für die Herausgabe der Mitgliederliste - um eben diese Mitgliederversammlung einberufen zu können.

OLG München, Urteil vom 24.03.2016, 23 U 3886/15